



Entscheide zur schulischen Laufbahn

Eintritt Kindergarten

Gesetzliche Grundlage

Schulgesetz Kanton Aargau vom 17.3.1981 (Stand 1.1.2022)

§ 4 Schulpflicht

2 Stichtag für den Eintritt in den Kindergarten auf den Beginn des kommenden Schuljahrs ist der 31. Juli desjenigen Jahrs, an dem das Kind sein viertes Altersjahr vollendet hat.

Ein frühzeitiger Eintritt in den Kindergarten ist per Gesetz nicht vorgesehen und wird nicht bewilligt.

§ 5 Hinausschieben der Schulpflicht

1 Die Schulleitung kann auf Gesuch der Eltern den späteren Eintritt in den Kindergarten gestatten.

Schulleitung FiGö

Das Gesuch muss keine Angabe von Gründen enthalten und es ist kein Fachbericht des Schulpsychologischen Diensts erforderlich. Im Elternbrief zur Kindergartenanmeldung wird den Eltern bei Unsicherheit die Beratung durch die Kindergärtnerinnen angeboten, sie kann aber nicht verlangt werden.

Repetition im Kindergarten (3. Kindergartenjahr)

Gesetzliche Grundlage

§ 6 Freiwillige Repetition und freiwilliger Übertritt

1 Die freiwillige Repetition einer Klasse und der freiwillige Übertritt in einen Schultypus, der geringere Anforderungen an die Sachkompetenz der Schülerinnen und Schüler stellt, sind auf begründetes Gesuch hin mit Bewilligung der Schulpflege ausnahmsweise zulässig bei

- a) unregelmässigem Bildungsgang,*
- b) längerer Krankheit während der Beurteilungsperiode,*
- c) Vorliegen weiterer wichtiger Gründe, die während der Beurteilungsperiode wegen einschneidender persönlicher Umstände bei der betroffenen Schülerin beziehungsweise beim betroffenen Schüler die Entwicklung beeinträchtigt und zu einem Leistungseinbruch geführt haben.*

Die Schulleitung kann der freiwilligen Repetition eines Kindergartenjahrs auf Grund der gleichen Gründe zustimmen, die auch für Primarschulkinder gelten.

Die Verlängerung des Kindergartens um ein Jahr aus anderen Gründen oder auf Antrag der Eltern oder der Kindergärtnerin ist unzulässig.

Frühzeitiger Übertritt Kindergarten - Schule

Gesetzliche Grundlage

Verordnung über die Laufbahnentscheide an der Volksschule
(Promotionsverordnung) Vom 19. August 2009 (Stand 1. August 2011)

§ 8 Einschulung

2 Erachtet die verantwortliche Kindergartenlehrperson das Kind bereits früher als schulfähig oder ergibt sich dies aus einem schulpsychologischen Gutachten, kann die Schulleitung eine vorzeitige Einschulung in die 1. oder sogar 2. Klasse der Primarschule gestatten.

Schulleitung

Auf Gesuch der Eltern und mit Unterstützung der Kindergärtnerin wird das Gesuch bewilligt. Ohne Unterstützung durch die Kindergärtnerin wird eine Abklärung durch das SPD verlangt. Ergibt der Fachbericht eine Empfehlung zum frühzeitigen Eintritt in die Primarschule, wird er bewilligt.

Klasse überspringen in der Primarschule

Gesetzliche Grundlage

Verordnung über die Laufbahnentscheide an der Volksschule
(Promotionsverordnung) Vom 19. August 2009 (Stand 1. August 2011)

§ 7 Überspringen

1 Die Schulleitung kann Schülerinnen und Schülern, denen eine besondere Begabung zu attestieren ist, auf Gesuch der Eltern das Überspringen einer Klasse gestatten.

Schulleitung FiGö

Die Schulleitung bewilligt das Überspringen einer Klasse nur nach Abklärung durch den SPD, die Empfehlung der Klassenlehrperson und der SHP und entsprechende Beurteilungsunterlagen des Schülers, der Schülerin.

Repetition in der Primarschule

Gesetzliche Grundlage

Verordnung über die Laufbahnentscheide an der Volksschule
(Promotionsverordnung) Vom 19. August 2009 (Stand 1. August 2011)

§ 22 Zuweisung, Verfahren

1 Zeigt sich während der Einschulungsklasse oder im Lauf der Primar- oder Realschule, dass eine Schülerin oder ein Schüler die entsprechenden Lernziele nach Lehrplan voraussichtlich nicht erfüllen wird, sind gestützt auf die Förderplanung unterstützende Massnahmen einzuleiten.

2 Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler trotz unterstützender Massnahmen die jeweiligen Lernziele nach Lehrplan nicht, einigen sich die beteiligten Lehr- und Fachpersonen mit den Eltern aufgrund einer Gesamtbeurteilung der schulischen Stärken und Schwächen über die weiteren Massnahmen oder den Übertritt in ein entsprechendes Angebot für Kinder und Jugendliche mit besonderen schulischen Bedürfnissen.

3 Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Schulleitung auf Antrag der verantwortlichen Lehrperson.

Eine Repetition soll nur verfügt werden, wenn mit dieser Massnahme in Bezug auf die Entwicklung des Kinds positive Ergebnisse in Aussicht stehen. Es muss zudem klar sein, welche Ziele mit einer Repetition erreicht werden sollen.

Schulleitung FiGö

Integrative Schulen verfügen über geeigneteren Massnahmen als die einer Repetition.

Die Schule FiGö führt keine EK. Ist bei einem Kind nicht durch Berichte des SPD oder ähnlicher Fachstellen eine eindeutige geistige Behinderung belegt, kann in Absprache mit Klassenlehrperson, SHP und Eltern die 1./2. Klasse in drei Jahren, was faktisch einer Repetition entspricht, bewilligt werden.

Ab der dritten Klasse oder der Repetition der 1./2. Klasse wird eine Repetition nur noch bei Vorlage eines Fachberichtes des SPD, welche eine Reifeverzögerung attestiert, bewilligt.

Erreicht ein Kind in den Orientierungsnoten im Zwischenbericht keine genügenden Noten in den Kernfächern und ist die Promotion gefährdet, kann die Klassenlehrperson und die schulische Heilpädagogin den Eltern aLZ (angepasste Lernziele) für das oder die gefährdeten Fächer vorschlagen.

Stimmen die Eltern diesem Vorschlag nicht zu, muss die Jahrespromotion abgewartet werden, bis weitere Schritte unternommen werden können.

In der Jahrespromotion reicht es nicht, wenn **ein** Fach ungenügend beurteilt wird, um aLZ anzugeben. Nur wenn der Notenschnitt gemäss Vorgaben BKS nicht ausreichend ist, entscheidet die Schulleitung über die Verordnung von aLZ, sollten die Eltern nicht einverstanden sein.